

DIN 19740-2

ICS 13.080.99; 97.220.10

Einsprüche bis 2006-05-31

Entwurf

**Bodenbeschaffenheit –
Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen
Schießstätten –
Teil 2: Technische Anforderungen**

Soil quality –

Environmental requirements for the construction and operation of trap and skeet facilities –

Part 2: Technical requirements

Qualité du sol –

Prescriptions environnementales pour la construction et le fonctionnement de champs de tir civiles –

Partie 2: Prescriptions techniques

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an naw@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 15 Seiten

Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	4
4 Technische Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Schießstände für Einzelgeschosse.....	5
4.2.1 Allgemeines.....	5
4.2.2 Schützenstandbereich	5
4.2.3 Schießen auf Zwischenentfernungen.....	6
4.2.4 Geschosfangbereich	7
4.3 Schießstände für den Schrotschuss	8
4.3.1 Allgemeines.....	8
4.3.2 Schützenstände	9
4.3.3 Depositionsbereich Zwischenmittel	9
4.3.4 Depositionsbereich Wurfscheiben.....	9
4.3.5 Depositionsbereich Schrote	10
5 Anforderungen an die Standortwahl von neuen Schießstätten.....	13
Literaturhinweise	15

Vorwort

Dieser Norm-Entwurf wurde vom Arbeitsausschuss 119-01-01 „Bodenschutz, Altlastensanierung und Entsorgung“ im Normenausschuss Wasserwesen (NAW) erarbeitet.

Einleitung

Zivile Schießstätten sind ortsfeste Anlagen, auf denen unter kontrollierten Bedingungen das sichere Schießen mit Schusswaffen ausgeübt wird. Grundsätzlich werden vollkommen geschlossene und offene Schießstände unterschieden.

Die umweltrelevanten Anforderungen im Sinne dieser Norm gelten für offene Anlagen mit Schießständen für den Schrotschuss (Trap, Skeet, Kipp- und Rollhasen, Parcours) sowie für offene bzw. teilgedeckte Anlagen zum Schießen mit Einzelgeschossen.

Sportschützen führen auf zivilen Schießstätten Schießübungen nach konkret vorgeschriebenen Regeln, den Sportordnungen der jeweiligen Schießsport treibenden Verbände, durch. Sie trainieren auf solchen Anlagen für die Teilnahme an lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen wie z. B. Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele, die auf solchen Anlagen ausgetragen werden müssen.

Jäger bereiten ihren Nachwuchs auf zivilen Schießstätten auf die staatlichen Jägerprüfungen vor, für welche die Unteren Jagdbehörden zuständig sind. Es handelt sich hierbei um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages.

Für den sicheren Umgang mit Jagdwaffen ist zudem ständiges Training der Jäger auf solchen Anlagen erforderlich.

Analog zu den Sportschützen veranstalten auch die Jäger nationale und internationale Wettkämpfe unter jagdlichen Bedingungen.

Andere Nutzer von zivilen Schießstätten sind Polizeibehörden, Reservisten und Angehörige von Sicherheitsdiensten, die hier regelmäßig den sicheren Umgang mit Waffen üben. Des Weiteren dienen diese Anlagen auch Waffen- und Munitionsherstellern sowie Herstellern von schieß- und anlagentechnischen Betriebsmitteln für Zwecke der Forschung, Entwicklung, Erprobung und Prüfung ihrer Produkte.

Auch werden zivile Schießstätten von Schützenvereinen und Privatpersonen im Sinne der Pflege von Brauchtum sowie als Freizeitbeschäftigung genutzt.

Zivile Schießstätten sind folglich von wesentlichem öffentlichen Interesse.

Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten müssen heute den sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß Schießstand-Richtlinien des DSB sowie den vielfältigen Belangen des Umweltschutzes gerecht werden. Das bedeutet, dass von ihnen nachhaltig keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (Wasser, Boden, Pflanze, Tier, Mensch) ausgehen dürfen.

Beim Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten sind die Anforderungen zur Minderung bzw. zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt mit den Möglichkeiten ihrer ökonomisch vertretbaren Umsetzbarkeit in Einklang zu bringen.

DIN 19740 enthält umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten, die sich aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen (BlmSchG, BBodSchG, WHG, KrW-/AbfG) ergeben. Sicherheitstechnische Anforderungen sind nicht unmittelbar Gegenstand dieser Norm.

DIN 19740 gilt nicht für Schießstände auf militärischem Gelände, Schießanlagen von Polizei, Zoll und Bundespolizei.

Geschlossene Schießstände (Raumschießanlagen) sind nicht Gegenstand der DIN 19740.

Sie kann des Weiteren hinsichtlich umweltrelevanter, materieller Anforderungen bei speziellen Schießständen wie Vogelschießständen, Ständen für Silhouettenschießen und so genannte Schießbuden Anwendung finden.

Stillgelegte Schießanlagen unterliegen im ersten Jahr nach der Stilllegung den materiellen Anforderungen und Verfahrensfestlegungen des BlmSchG und anschließend denen des BBodSchG bzw. der BBodSchV. Erforderlich werdende Untersuchungen und Maßnahmen können in Anlehnung an DIN 19740 erfolgen.

DIN 19740 enthält umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten, die sich aus verschiedenen, in Kapitel 5 beschriebenen gesetzlichen Regelungen ergeben.

DIN 19740 besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Begriffe, Arten von Schießstätten, umweltbezogene rechtliche Rahmenbedingungen,*
- *Teil 2: Technische Anforderungen,*
- *Teil 3: Untersuchungen,*
- *Teil 4: Abfallmanagement und Sanierung.*

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil von DIN 19740 legt technische Anforderungen an den umweltgerechten Um-, Aus- und Neubau von Schießstätten fest. Ergänzend werden Hinweise zur Standortwahl für den Neubau von Schießstätten gegeben.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 19740-1, *Bodenbeschaffenheit — Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schießstätten — Teil 1: Begriffe, Arten von Schießstätten, umweltbezogene rechtliche Rahmenbedingungen*

DIN 19740-3, *Bodenbeschaffenheit — Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schießstätten — Teil 3: Untersuchungen*

DIN 19740-4, *Bodenbeschaffenheit — Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von Schießstätten — Teil 4: Abfallmanagement und Sanierung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 19740-1.

4 Technische Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

4.1 Allgemeines

Einrichtung und Betrieb von Schießstätten liegen in öffentlichem Interesse. Sofern aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden, und aus der Sicht des Immissions-, Boden- und Gewässerschutzes keine Gefahren erkennbar sind, gelten grundsätzlich keine örtlichen Beschränkungen.

Die technischen Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sind im Wesentlichen abhängig von der Art der Nutzung der jeweiligen Anlage.

Bei technischen Maßnahmen an Schießständen für Einzelgeschosse und für den Schrotschuss darf die innere und äußere Schießstandsicherheit nicht beeinträchtigt werden (z. B. rück- oder abprallende Geschosse bzw. deren Teile). Der jeweilige Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

Detaillierte Beschreibungen von Baustoffen, Bauausführungen und Bemaßungen ergeben sich aus den Schießstand-Richtlinien des Deutschen Schützenbundes (DSB) [1]

Bei der Planung sicherheitsrelevanter baulicher Maßnahmen bei betriebenen wie auch bei neuen Schießanlagen ist ein anerkannter Schießstandsachverständiger zu beteiligen. Solche Maßnahmen sind gemäß § 15 BImSchG unabhängig von einem Baugenehmigungsverfahren der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4.2 Schießstände für Einzelgeschosse

4.2.1 Allgemeines

Auf Schießständen für Einzelgeschosse sind die Bereiche der Schützenstände und Geschossfänge bedeutend. Werden zu den generell vorhandenen Bereichen auf Zwischenentfernungen zusätzliche Schützenstände oder Geschossfänge eingerichtet, sind weitergehende technische Maßnahmen erforderlich.

4.2.2 Schützenstandbereich

Im Bereich des Schützenstandes kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- 1) Überdachung des Emissionsbereichs vor den Schützenständen;
- 2) Abdeckung der Schießbahnsohle vor den Schützenständen (z. B. Folien, Gummimatten);
- 3) Installation von Hülsenfangvorrichtungen (z. B. Netze, Planen).